

DJK St. Pius Mannheim e.V.

Hinweis:

Nur mit Rücksicht auf bessere Lesbarkeit erfolgen Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung wertungsfrei in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für alle Geschlechtsidentitäten.

Präambel

1985 gründete eine kleine Gruppe Gleichgesinnter im Pfarrgarten der katholischen Kirche St. Pius in Mannheim-Neuostheim den DJK-Verein Neuostheim-Neuhermsheim als Abteilungsverein der DJK Sportverband Mannheim e.V.

2023 gründeten über 70 sportbegeisterte, der christlichen Werteorientierung verpflichtete DJKler aus Neuostheim und Neuhermsheim einen eingetragenen Verein, um eigenständig und unabhängig von DJK Sportverband Mannheim e.V. über ihre Geschicke entscheiden zu können.

Satzung

§ 1 Name, Wesen, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen DJK St. Pius Mannheim e.V. und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.
2. Die DJK St. Pius Mannheim e.V. wurde am 16. Oktober 2023 gegründet. Sie ist Mitglied des DJK Diözesanverbandes Freiburg e.V., des katholischen Sportverbandes der Erzdiözese Freiburg, dessen Satzung sie anerkennt und dem sie ihre Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt.
Die DJK St. Pius Mannheim e.V. ist ökumenisch offen und parteipolitisch neutral.
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V., des Badischen Tischtennis-Verbandes e.V. und weiterer zuständiger Sportfachverbände. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
4. Die DJK St. Pius Mannheim e.V. hat Ihren Sitz in Mannheim.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

Die DJK St. Pius Mannheim e.V. will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der christlichen Botschaft dienen. Der Verein vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Diesen Zielen dient die Verwirklichung insbesondere folgender Aufgaben:

1. Der Verein fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem christlichen Glauben.
2. Der Verein dient seinen Mitgliedern, indem er ihren Sport fördert, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und seine Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt.
3. Er vertritt das Anliegen des Sports in den Organisationen und Einrichtungen der katholischen Kirchengemeinde Mannheim und bietet dort seine Mitarbeit und Hilfe an.
4. Der Verein fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen.
5. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.
6. Die DJK St. Pius Mannheim e.V. verpflichtet sich zur Anwendung der im Rahmen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und zur Intervention bei sexuellem Missbrauch vom Erzbischof von Freiburg in Kraft gesetzten diözesanen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.
7. Der Verein bekämpft Doping im Sport.
8. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt, verändert, sperrt und löscht der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Das kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) der Erzdiözese Freiburg findet in seiner jeweils geltenden, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung Anwendung.
9. Der Verein verpflichtet sich zu den anerkannten Regeln guter Vereinsführung (Good Governance).
10. Er setzt sich dafür ein, dass alle Menschen - unabhängig von tatsächlichen oder zugeschriebenen Merkmalen wie z.B. ethnischer Herkunft, Nationalität, Sprache, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, sexueller und geschlechtlicher Orientierung/ Identität, Alter, einer Behinderung, körperlichen Merkmalen, Bildungsstand, sozialem Status – ohne Rassismus und Diskriminierung leben können. Zudem setzt er sich für Inklusion im

Sport und in der Gesellschaft ein. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Gemeinnützigkeit; Aufwandsentschädigung

1. Die DJK St. Pius Mannheim e.V. und ihre Gliederungen verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung des Sports. Mittel, die dem Verein und seinen Mitgliedern zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kein Mitglied und keine Person darf durch dem Satzungszweck fremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Sofern Finanzplanung und Haushalt des Vereins es zulassen, kann der Verein den Mitgliedern des Vorstands eine angemessene Entschädigung (Ehrenamtspauschale) für Zeit- und Arbeitsaufwand nach Maßgabe der gesetzlichen und gemeinnützigkeits-rechtlichen Vorgaben gewähren. Einzelheiten legen der Vorstand bzw. die Geschäftsordnung fest.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind die Personen, die sich ihm unter Anerkennung seiner Satzung angeschlossen haben.
2. Die Aufnahme in den Verein erfordert einen Antrag in Textform. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Der Austritt erfordert eine Erklärung in Textform an DJK St. Pius Mannheim e.V. und wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen am Ende des Geschäftsjahres wirksam. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung des DJK Diözesanverbandes Freiburg oder dieser Satzung wesentlich widerspricht.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die Ziele und Aufgaben des Vereins gemäß dieser Satzung zu vertreten;
 - b) die Beschlüsse des Vereins umzusetzen und auszuführen;
 - c) die Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt, in Form von Geld zu leisten.

§ 5 DJK-Sportjugend

Die DJK St. Pius Mannheim e.V. erkennt die Eigenständigkeit ihrer Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die Jugendordnung des Vereins verbindlich. Die Vereinssportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zustehenden finanziellen Mittel nach Maßgabe eines jährlichen Haushaltsplans, den sie zu Beginn eines Jahres dem Vorstand zur Genehmigung vorlegt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Geschäftsführender Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit nicht diese Satzung oder sie selbst andere Zuständigkeiten bestimmen.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Wahl und Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, sowie die Wahl und Entlastung der Kassenprüfer, und zwar alle zwei Jahre. Die Kassenprüfer können nur einmal wiedergewählt werden.

Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen, einen Zusammenschluss oder die Auflösung der DJK St. Pius Mannheim e.V. bedarf es der nach Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Mehrheiten.

Sollten das Finanzamt, das Vereinsregister und/oder die Erzdiözese Freiburg beschlossene Satzungsänderungen beanstanden, dann ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, die zur beanstandungsfreien Genehmigung bzw. Eintragung erforderlichen Korrekturen vorzunehmen.

Außerhalb einer förmlichen Mitgliederversammlung sind Beschlussfassungen möglich. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage allen Mitgliedern in Textform an die letzte von dem Mitglied bekanntgegebene (Post- bzw. E-Mail-) Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist mit einem Endtermin, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist und wie die Stimmabgabe zu erfolgen hat. Die Frist muss mindestens 10 Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen.

Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse des Mitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der form- und fristgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen, einen Zusammenschluss oder die Auflösung der DJK St. Pius Mannheim e.V. bedarf es der nach Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Mehrheiten.

Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern in Textform binnen zwei Wochen nach Ablauf der Abstimmungsfrist mit.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre und alle Vorstandsmitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig alle zwei Jahre einberufen. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder oder 2/3 des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung erfolgt in Textform.
4. Die Mitgliederversammlung soll als Präsenzveranstaltung stattfinden. Auf Beschluss des Vorstands kann sie in Ausnahmefällen als virtuelle Versammlung stattfinden. Weitere Einzelheiten können Vorstand bzw. die Geschäftsordnung festlegen.
5. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die DJK St. Pius Mannheim e.V. gemäß den Zielen und Aufgaben dieser Satzung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
2. Zum Vorstand gehören:
 - a) ein Vorsitzender;
 - b) bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende
 - c) die Geistliche Beirätin oder der Geistliche Beirat;
 - d) der Sportwart;
 - e) der Jugendleiter;
 - f) der Schatzmeister,
 - g) der Schriftführer.

Die acht Vorstandsämter sollen paritätisch besetzt sein. Bei bestehendem Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern besteht die Verpflichtung aller Mitglieder, besonders auf die zukünftige Parität hinzuwirken.

3. Der Vorsitzende und die Stellvertreter vertreten DJK St. Pius Mannheim e.V. nach innen und außen. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand), wobei immer zwei von ihnen gemeinschaftlich vertreten.
4. Die Geistliche Beirätin oder der Geistliche Beirat bedarf der Bestätigung durch den Leiter der kath. Kirchengemeinde Mannheim.

§ 9 Austritt

Der Austritt der DJK St. Pius Mannheim e.V. aus dem DJK Diözesanverband Freiburg darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt der DJK St. Pius Mannheim e.V. aus dem Diözesanverband Freiburg“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich.

Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK Diözesanverbandes Freiburg; ihm steht auf der Mitgliederversammlung ein Rederecht zu. Der Austrittsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Austritt ist dem Verein die Weiterführung des Namens bzw. Namensbestandteils „DJK“ und des „DJK-Zeichens“ in jeder Form untersagt.

Für die Rückzahlung erhaltener Bauzuschüsse aus Mitteln der Erzdiözese Freiburg gelten die Vergaberichtlinien des DJK Diözesanverbandes Freiburg zum Zeitpunkt der Vergabe.

§ 10 Auflösung / Zusammenschluss / Wegfall des Vereinszwecks

Die Auflösung oder ein Zusammenschluss des Vereins oder der Wegfall seines Zwecks darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung bzw. Zusammenschluss der DJK St. Pius Mannheim e.V. bzw. Wegfall des Zwecks“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK Diözesanverbandes Freiburg; ihm steht ein Rederecht zu. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Nur bei Auflösung der DJK St. Pius Mannheim e.V. oder ggf. bei Wegfall des Zwecks fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an das kath. Dekanat Mannheim, bzw. dessen Nachfolgeorganisation. Diese muss das noch vorhandene Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne und den Zielen dieser Satzung der Ökumenekirche St. Pius in Mannheim-Neuostheim zukommen lassen.

1. Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 11 Salvatorische Klausel; Schlussbestimmung

1. Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen.
Vorstand und Mitgliederversammlung werden unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der ungültigen möglichst nahekommt.
2. Mit Genehmigung des DJK Diözesanverbandes Freiburg hat die Mitgliederversammlung diese Satzung am 16. Oktober 2023 beschlossen. Sie tritt am Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderung lt. Vorstandsbeschluss vom 12.12.2023